

Muskeln, auch die Atembewegungsmuskeln, werden krampfartig angespannt. Die Folge ist, daß der Atem eingeklemmt wird und der Patient dunkelrot und violett im Gesicht werden kann, während die unter der Haut gelegenen Blutgefäße stark anschwellen. Die Augen rollen dabei hin und her. Halbverständliche Ausdrücke, Flüche oder Gebete, je nach der Art der Patienten, werden ausgestoßen. Während dieses Stadiums muß die narkotisierende Pflegeperson scharf Obacht geben, sie darf keineswegs die Ruhe verlieren. Die anderen anwesenden Schwestern haben dafür zu sorgen, daß der Patient nicht vom Tische springt oder fällt, der narkotisierende Pfleger hat seine volle Aufmerksamkeit nötig, daß die Maske auf dem Gesicht liegen bleibt und daß nun nicht zuviel Äther oder Chloroform auf einmal verabreicht wird. Wird regelmäßig weiter getropft, dann geht dieses Stadium in den schlimmsten Fällen nach 1 bis 2 Minuten vorüber. Bei Kindern und bei Frauen stellt es vollständig oder es ist sehr unbedeutend, bei starken Männern und vor allem bei Alkoholikern kann es sehr heftig sein, sehr lange dauern und bisweilen zu kleinen Handgemengen führen. Der Kranke muß auf dem Tische festgehalten werden, doch empfiehlt es sich, hierbei nicht zuviel Kraft anzuwenden, denn je mehr Widerstand der Kranke bemerkt, um so mehr wird er gegen denselben angehen. Die Hände werden am besten festgehalten, indem das Handgelenk niedergedrückt wird. Die Beine werden leicht festgehalten, indem ein Pfleger seine Arme in Höhe der Oberschenkel des Kranken über den Tisch legt und die andere Tischseite ergreift; die Beine eines kräftigen Mannes an Füßen oder Unterschenkeln festzuhalten, ist fast unmöglich.

Nach dem Erregungsstadium erlöschen Bewußtsein und Empfindung. In diesem Zustande würde man kleinere Operationen an dem Kranken ausführen können, nicht aber große. Hierzu bedarf es der Erschlaffung der Muskulatur, die nun weiterhin erfolgt. Würde man dieses Stadium nicht abwarten, so würde der Kranke bei Eröffnung der Bauchhöhle durch ungewollte, reflektorische Anspannung der Bauchmuskeln die Eingeweide herausdrängen. Jetzt besteht die Aufgabe, zu sorgen, daß nicht zuviel Narkotikum gegeben wird, sonst würde durch Lähmung von Herz und Atmung der Tod eintreten. Man hat sich vorzustellen, daß Äther und Chloroform, durch die Lungen in die Blutbahn aufgenommen, an die roten Blutkörperchen gebunden, im ganzen Körperkreislauf zirkulieren. Das Narkotikum schädigt und lähmt die Körperzellen, nicht nur in Herz, Leber, Nieren, sondern vor allem auch in der Gehirnrinde. Die Schädigung ist eine vorübergehende, wenn sie nicht zu intensiv wirkt — so hat man sich die Wirkung bei der regelrechten Narkose vorzustellen. Die Schädigung wird aber irreparabel und lähmt jene Zellen, besonders die Gehirnganglienzellen, tödlich, wenn zuviel Narkotikum gegeben würde. Während der nunmehr folgenden, in den meisten Fällen gleichmäßig verlaufenden Narkose hat die narkotisierende Pflegerin d. r. s.chiedenen Dingen ihre angespannteste Aufmerksamkeit zu widmen. Ist etwas nicht in Ordnung, so muß sie mit deutlicher Stimme dem Operateur sofort Meldung machen, der seine Maßnahmen danach richten wird. Stützen ist nicht erlaubt — es stört den Operateur.

Existenzsicherung der Hebammen.

II.

Der § 17 des Hebammengesetzes sichert den Hebammen mit Niederlassungsgenehmigung, die ohne eigenes Verschulden einen als Existenzminimum festgesetzten Betrag im Einkommen nicht erreichen, einen Zuschuß, der ihnen in der Höhe zu zahlen ist, um den das Einkommen hinter dem Mindestbetrag zurückbleibt. Der durchaus soziale Gedanke dieser Bestimmung wird dadurch vollkommen wertlos gemacht, daß der Antrag auf Zahlung dieses Zuschusses erst nach Ablauf eines Kalenderjahres zu stellen ist. In den Ausführungsbestimmungen zum § 17 wird dazu gesagt:

„Die Hebamme hat den Antrag auf Zahlung eines Zuschusses alsbald nach Ablauf des Kalenderjahres bei dem Kreise einzureichen. Die Kreise haben hierüber sowie über die Zahlung von Vorausüssen nähere Anordnungen zu treffen. Der Hebamme liegt der Nachweis ob, daß ihre Einnahmen aus der in § 11a bis c bezeichneten Hebammen-tätigkeit in dem Kalenderjahre hinter dem Mindestbetrage zurückgeblieben sind. Ausgaben, die ihr infolge ihrer Berufstätigkeit erwachsen sind, bleiben unberücksichtigt und sind also nicht von den Einnahmen abzuziehen.“

Nach dieser Bestimmung kann die Hebamme frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres den Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses erheben. Bevor aber die Angaben der Hebammen geprüft sind und die Frage, ob ein Zuschuß zu gewähren ist oder nicht, geregelt wird, dürfte zum mindesten ein Zeitraum von weiteren zwei Monaten vergehen. Somit hätte die Hebamme, die im Januar eines Jahres kein oder nur ein geringes Einkommen hatte, die trübsliche

Gewißheit, daß ihr frühestens im März des nächsten Jahres also nach Ablauf von 14 Monaten dieses Monats durch den Kreis ersetzt wird, und zwar mit einem Betrage, für den sie zwar, wenn er sofort ausgezahlt worden wäre, ihren Lebensunterhalt für eine Monat notdürftig hätte bestreiten können, der aber nach Ablauf von 14 Monaten bei der heftigen rapiden Geldentwertung vielleicht noch dazu ausreicht, sich ein Viertelpfund Schmalz zu kaufen. Wie die Geldentwertung im vergangenen Jahr gewirkt hat, dafür ein Beispiel: Das Höchstgehalt der Hebammen in den preussischen Universitätskliniken betrug auf Grund der tariflichen Vereinfachungen für das ganze Jahr 1922 112 709 Mark. Das Februargehalt im Jahre 192 aber betrug allein mehr als das Jahresgehalt von 1922, nämlich 138 939 Mark. Im Januar und Februar vorigen Jahres kennt und mußte die Hebamme von 1500 M. im Monat ihren Lebensunterhalt bestreiten, was aber bedeuteten diese 1500 M. in Februar 1923?

Schon allein diese Berechnungen beweisen, daß nicht nur ein vierteljährliche, sondern unbedingt eine allmonatliche Abrechnung und Nachzahlung stattfinden müßte, wenn den Hebammen ein Existenzminimum gesichert sein soll. Ergibt sich bei der Schlussabrechnung im Jahre, daß die Hebamme das Monats, das sie in einem Monat gehabt hat, durch vermehrte Tätigkeit und erhöhten Verdienst in einem anderen Monat wieder ausgeglichen hat, so will sie gern bereit sein, das zuviel erhaltene zurückzahlen. Heute gilt das Wort: „Wer schnell hilft, hilft doppelt“ mehr als zu jeder anderen Zeit. In den Provinzialhebammenstellen wird es liegen dem sozialen Gedanken, der im § 17 des Gesetzes verankert ist, Geltung zu verschaffen und ihn nicht durch bürokratische Fesseln in sein Gegenteil verkehren zu lassen.

• Aus der Praxis •

Erfahrungen in der Nervenpunktmassage nach Cornelius. Im Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i. Pr. berichtet Dr. Hinz auf Grund zwanzigjähriger Erfahrung über die Nervenpunktmassage, deren überzeugter Anhänger er ist. Besonders günstige Erfolge bei Neuralgien, vor allem bei Ischias, Trigeminius (im Bereich des dreigeteilten 5. Gehirnnervens; Augen-, Oberkiefer- und Unterkiefer) und Occipital- (Hinterhaupt und seitliche Kopfgegend) Neuralgie. Das erfolgreichste Ausschließen aller schmerzhaften Nervenpunkte ist bei der Behandlung erforderlich. Auch bei chronischen Fällen soll man diese schonende Behandlungsmethode versuchen, ehe zur Injektion oder Operation geschritten wird. Ohrenläusen bei Otosklerose (Schwerhörigkeit infolge chronischer Mittelohrentzündung) wurde durch Massage der Nervenpunkte in der Umgebung des Ohres gebessert, offenbar durch Sympathikuswirkung auf die im inneren Ohr bestehende Hyperämie. Bei funktionellen Neurosen wurde besonders günstige Wirkung bei Neuralgie erzielt. Hierbei wird die Beeinflussung des Zentralorgans durch zentripetale Wirkung von der Peripherie aus — ohne Suggestion — betont. — Die Abrechenlichen Beobachtungen, daß Zonen verminderten Bestandes gegen galvanischen Strom in den von Neuralgie betroffenen Hautabschnitten festzustellen sind und daß sich diese mit den Cornelius'schen Punkten decken, hat Hinz nachgeprüft und für charakteristische Nervenpunkte bestätigt gefunden. In der Besprechung hält Dr. E. Wener die Nervenpunktmassage für eine besondere Art Massage, die bei Neuralgien, speziell bei Ischias, oft gute Wirkungen erzielt, deren Einfluß sonst aber als suggestiv gedeutet werden muß.

Neue Wege der Tuberkulose-Forschung. Geheimrat August von Wassermann hat bekanntlich für die Diagnostik der Enzephalitis die experimentelle Grundlage in der nach ihm benannten „Reaktion“ geschaffen. Jetzt ist dem Gelehrten in jahrelangen Untersuchungen gelungen, eine für die praktische Medizin sehr bedeutungsvolle experimentelle Grundlage auch für eine spezifische Serodiagnostik auf aktive Tuberkulose zu geben. Die Feststellungsmöglichkeiten aktiver Tuberkulose mit den Mitteln eines Serums erörtert die Untersuchungen Wassermanns, die er in der D. M. W. veröffentlicht. Die Bedeutung einer solchen Serodiagnostik trifft besonders das Kindesalter, weil damit die Behandlungsbedürftigkeit von Kindern bestimmt wird. Die auf neuen Wegen mit der Feinheit Wassermannscher Serumforschung vorangegangenen Untersuchungen brachten mit der bisher geltenden Annahme, daß die „Antikörper“ im Serum eines an einer Infektionskrankheit leidenden Menschen, sofern sie überhaupt nachweisbar sind, sich qualitativ völlig gleich denen verhalten, wie sie bei Tieren durch künstliche Immunisierung mit den betreffenden Krankheitserregern im Blute auftreten. Es erwies sich als möglich, eine Serodiagnostik auf Tuberkulose zu schaffen, die nicht wie das in den letzten Jahren von französischen Forschern veröffentlichte Antigen eine Vermischung eines Tuberkuloseserums mit einem Enzephaliserum zuläßt. In den sehr häufigen Fällen, in denen der Arzt darüber im Zweifel ist, ob es sich um aktive Tuberkulose handelt, kann die Seroreaktion entscheidende Aufschlüsse geben.

nächsten Jahres, durch den Kreis...
...wenn...
...Ablauf von...
...vielleicht noch...
...laufen. Wie die...
...für ein Beispiel...
...Unverlässlich...
...Arangungen für das...
...im Jahre 1923...
...1922, nämlich...
...n Jahres konnte...
...at ihren Lebens...
...1500 M. im

...nicht nur eine...
...Abrechnung...
...Herkommen ein...
...bei der Schlus...
...anto, das sie in...
...eit und erhöhten...
...igen hat, so wird...
...hien. Heute gilt...
...ehr als zu jeder...
...wird es liegen...
...es veranfert ist...
...utratliche Festein...
...R. F.

...Cornelius. In...
...l. Pr. berichten...
...über die Neben...
...Besonders gün...
...stias, Trigemini...
...gen., Oberfläc...
...und seitliche Kop...
...ler schmerzhaften...
...Auch bei chroni...
...ngsmethode wer...
... wird. Ohren...
...ischer Mittelohr...
...n in den von...
...ind und daß sie...
...it Hinge nachge...
...ft gefunden. In...
...punktmasse für...
...ejell bei Ischias...
...ber als suggestiv

...einmal August...
...agnostie der...
...ihm benannten...
...ihrelangen Unter...
...sehr bedeutung...
...spezifische Sero...
...stiftungsmöglich...
...Serums erörtern...
...R. B. veröffent...
...trifft besonders...
...stigkeit von Kin...
...Feinheit Bacter...
...schmanen brachen...
...Antikörper" im...
...n Menschen, so...
...sto völlig gleich...
...Immunität aus...
...auftraten. Es...
...uloase zu schaffen...
...ischen Forschern...
...überzufolgerum...
...stigen Fällen, in...
...an aktive Tuberc...
...kuffschüsse geben.

• Betriebsräte •

Die Landeskonferenz der Betriebsräte der Sächsischen Provinzialanstalten am 18. Juni im Festsaal der Landesheilanstalt Verichow war besucht von Delegierten und Gästen aus den Landesheilanstalten Pilsch, Verichow, Niesleben, Lichtspringe, dem Landes-Frauenklinikum Erfurt und Magdeburg und der Blindenanstalt Halle. Außerdem waren anwesend je ein Vertreter des Verbandsvorstandes und der Gauleitung. Die Konferenz wurde vom Gauleiter Meister (Magdeburg) mit einem Bericht über die Befolgsordnung und die Tarifanforderungen eröffnet. Kollege Meister wies auf die Schwierigkeiten hin, die sich der Höhergruppierung der unteren Beamtengruppen entgegenstellten. In den letzten Verhandlungen hatten nicht nur 5 Gewerkschaften Forderungen gestellt, sondern es waren außerdem noch 35 Einzelanträge eingegangen. Die Forderungen unseres Verbandes konnten durch das Zusammenarbeiten mit den Vertretern der Linksparteien im Provinzialauschuß durchgesetzt werden. Die Ausführungen des Kollegen Meister wurden in der Diskussion durch die Kollegen Arnold (Niesleben), Barth (Lichtspringe), Boffe (Pilsch) und Flücht (Halle) ergänzt. Alle Diskussionsredner waren sich darin einig, daß der erzielte Erfolg nur dem zielbewußten Vorgehen unseres Verbandes zu verdanken ist, was auch aus einer Aeußerung des Dezernenten, Herrn von Scheinich, hervorgeht, der erklärte, „man habe sich diesmal bei der Regelung der Befolgsordnung der Macht des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter fügen müssen“. Bei der Besprechung der Tarifangelegenheiten wurde von allen Rednern der ungeheuer hohe Prozentsatz für die Verpflegungskosten scharf kritisiert und der Gauleitung aufgegeben, dieses als Material der Lohnkommission für das Tarifgebiet zu unterbreiten. Hierauf sprach Kollegin Friedrich (Bettina) über die Ausbildung des Krankenpflegepersonals. Ihre Ausführungen gipfelten in der Forderung, die staatliche Anerkennung muß das Ziel jeder Ausbildung sein. Deshalb muß verlangt werden, daß auch die Provinzialheilanstalten, ähnlich wie die Anstalten in Hamburg, Kiel und Schleswig, als staatliche Kranken- resp. Irrenpflegeanstalten anerkannt werden und daß dem älteren Pflegepersonal die Möglichkeit der Fortbildung gegeben wird. Die in Hamburg getroffene Einrichtung, daß diejenigen Personen, die eine staatliche Anerkennung als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin haben, nach halbjähriger Spezialausbildung in der Irrenpflege auch staatlich anerkannte Irrenpfleger und Irrenpflegerinnen werden können und umgekehrt, muß unter den heutigen Verhältnissen als die günstigste Reaktion angesehen werden. Uebergangsbefristungen für die im Berufe Tätigen müssen geschaffen werden, die Zulassungsbedingungen für die Schulen müssen vereinfacht und eine angemessene Entschädigung den Schülern gewährt werden. Unter „Berühmtes“ wurde ein Antrag der Filiale Verichow einstimmig angenommen, der von Gauleiter und Verbandsvorstand veranlaßt, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß das gesamte Pflege-, Wirtschafts- und technische Personal in den Provinzialbetrieben, auch wenn es sich um Beamte handelt, dem Betriebsrätegesetz unterstellt wird. Weiter wurde ein Antrag an den Provinzialauschuß zu Verfeburg angenommen, in dem gefordert wird, bei frei werdenden Stellen in der sogenannten mittleren Beamtenlaufbahn zuerst die schon in der Provinz beschäftigten unteren Beamten zu berücksichtigen.

• Aus unserer Bewegung •

Provinz Sachsen. Der 26. Provinziallandtag hat in seiner Tagung (28. bis 30. Mai) eine neue Befolgsordnung beschlossen. Nach dieser erhalten: Lernpfleger im 1. Jahre 95 Proz. der Gruppe 2; im 2. Jahre 98 Proz. der Gruppe 2; Hilfspfleger im 1. bis 2. Jahre Anfangsgehalt der Gruppe 2; im 3. bis 4. Jahre 2. Gehaltsstufe der Gruppe 2; im 5. Jahre 3. Gehaltsstufe der Gruppe 2; Raschiriker und Heizer mit Fachprüfung, Pfleger und Handwerker Befolgsgruppe 3; nach zehn Beamtenjahren Befolgsgruppe 3. Das weibliche Personal bekommt 10 Proz. weniger. Durch unsere Organisation und durch die Betriebsräte ist es gelungen, die A-Gruppen zu Fall zu bringen und das Personal in einzustufen, wie es ihrem schweren Berufe entspricht. Leider haben wir noch nicht erreicht, daß untreue Kollegen noch höhere Aufstiegsmöglichkeiten haben. Wir glauben, daß auch die Behörde bald unseren Standpunkt „Freie Bahn dem Tüchtigen“ sich zu eigen macht und das langjährig erprobte Personal in frei werdende Stellen, wo eine Aufstiegsmöglichkeit besteht, versetzt. Eine grundsätzliche Regelung ist in den Anrechnungen der Sachbezüge vorgenommen. Der Vorstoß der freien Gewerkschaft ist grundsätzlich angenommen. Die gesamten Wünsche sind nicht alle erfüllt, aber schäuf daran ist die organisatorische Herrlichkeit. Der Beamtenbund hat einen Erfolg zu verzeichnen. Der Vorstoß des Bundes ist Provinzialrat geworden. Hoffentlich wird nun den Beamten ein Licht darüber aufgehen, wo ihre Interessen richtig vertreten werden. Niemals kann ein höherer Beamter die Interessen der unteren Gruppen so vertreten als die Vertreter, die mit demselben Schicksal zu kämpfen haben. Die Beamten in den Provinzialanstalten tun daher gut, sich unerschütterlich der Beamtenfektion unseres Verbandes anzuschließen.

Berlin. (Private gemeinnützige Kranken- und Pflegeanstalten.) Am 15. Juni 1923 ist zwischen dem Verband der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten und dem Tarifrat unseres Verbandes folgende Lohnvereinbarung getroffen worden: In der Zeit vom 1. bis 15. Juni wird der Lohn aller Gruppen um 60 Proz. erhöht. Für die Zeit vom 16. bis 30. Juni erhalten die in der Anstalt Beschäftigten weitere 40 Proz. auf den für Mai geltenden Lohn; die außerhalb sich Befolgsorden erhalten 35 Proz. auf das in der ersten Hälfte des Juni geltende Einkommen. Die sozialen Zuschläge werden in gleicher prozentualer Weise erhöht. Die Monatslöhner erhalten in Zukunft jeden 15. die ungefähre Hälfte des am 1. feststehenden Einkommens als Zuschlag. Die Abrechnung erfolgt wie bisher am Monatsende. Obiger Vereinbarung gemäß werden den Beschäftigten für die Zeit vom 15. bis 30. Juni folgende Beträge in Mark gezahlt:

| | Männliche | | Weibliche | |
|-------------------------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|
| | in Anstaltlohn | ohne Anstaltlohn | in Anstaltlohn | ohne Anstaltlohn |
| Ungelernte | 140500 | 161500 | 76000 | 81500 |
| Angelernte | 167500 | 181000 | 91000 | 98500 |
| Angel. mit besond. Verantwortung | 174000 | 188000 | — | — |
| Handwerker | 813500 | 838500 | — | — |
| Gelernte und Selbständige | — | — | 93500 | 101000 |
| Jugendl. im 14.—15. Jahre | 65500 | 71000 | 37500 | 40500 |
| „ „ 15.—16. „ | 76000 | 81000 | 47000 | 50500 |
| „ „ 16.—17. „ | 84000 | 91000 | 56000 | 60500 |
| „ „ 17.—18. „ | 83500 | 101000 | 65500 | 71000 |

In Zuschlägen werden monatlich gewährt: für Beheratete auf den Barlohn in Anstaltslohn 117 000 M., ohne 126 500 M.; für jedes eigene Kind unter 16 Jahren, sofern es in seinem Haushalt lebt (einschließlich der unehelichen Kinder — Alimente können abgezogen werden) in Anstaltslohn 78 000 M., ohne 84 000 M.; für außerhalb der Anstalt Wohnende in Anstaltslohn 31 000 M., ohne 33 500 M.; für Selbstbetätigung 281 000 M.; Zuschlag für Selbstbetätigung in Urlaubs- und Krankheitsfällen (§ 10 und § 11 Abs. 3); stehende vom Landesfinanzamt festgelegte Beträge. Die unter a bis d aufgeführten Zuschläge erhalten nur die außerhalb der Anstalt Wohnenden und sich selbst Befolgsorden. Die präfixe Wirtschaftstage hat die gewerkschaftliche Organisation veranlaßt, beim Arbeitgeberverband als Ausgleich für die äußerst mäßige Entlohnung eine Nachforderung von 300 000 M. für die Beherateten und außerhalb der Anstalt sich Befolgsorden und 100 000 M. für die Ledigen zu stellen. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. — Für die privaten Irrenanstalten und Sanatorien ist von der Sektion „Gesundheitswesen“ der Filiale Berlin unseres Verbandes für den Monat Juni durchweg eine 100proz. Lohnerhöhung erreicht worden.

Gleichen. Als Beisatz in einer der Universitätskliniken gilt ansehend der Satz: Wir werden die Gewerkschaft und den Arbeiter schon noch klein bekommen. Die Eingabe des Entwurfes einer durch den Arbeiterrat mit den Gewerkschaften ausgearbeiteten Arbeitsordnung wird von einem Beamter mit folgenden Worten in Empfang genommen: „Was ist denn das für ein Wurs? In keiner Klinik in ganz Deutschland besteht eine Arbeitsordnung, wenn ihr anfängt zu murksen, dann werden wir Beamter aber auch einmal murksen“. Kündigungen von Betriebsratsmitgliedern werden dauernd vorgenommen. Es ist vorgekommen, daß innerhalb 8 Tagen in einer Klinik von 5 Arbeiterräten 3 kündigt bekommen. Natürlich mußten diese Kündigungen als ungesetzlich zurückgenommen werden. Das Blutzück leistete sich ein Beamter A. beim Schlichtungsausschuß am 28. Juni 1923, indem er die Befolgsordnung des Personals als unerhört hinstellte, deshalb versucht er dauernd an der Kost Abstriche zu machen, trotzdem das Personal einen täglichen Kosttag von 16 000 M. zahlt und bereits die geringste der drei Befolgsarten bekommt. Welche Hofflichkeiten dieser Junge Mann gegenüber dem Personal anwendet, zeigt u. a. die Behandlung eines Betriebsratsmitgliedes. Als dieses eine Verhandlung mit der Verwaltung beantragte, schrieb er es an: „Halt's Maul dul“ und brockte mit Hinauswerfen. Einem Hausmädchen, dem beim Ausräumen ein schweres Tablett aus der Hand rutschte, wobei einige Suppenteller zerbrochen wurden, mußte, obgleich es dafür nicht verantwortlich gemacht werden konnte, dieses Ausräumen mit einem ganzen Monatslohn bezahlen. Dieses Unglück des Mädchens wurde obendrein als Kündigungsgrund beim Schlichtungsausschuß mit in Betracht gezogen. Die seit 1918 bestehende achtstündige Arbeitszeit verlängert der gute Mann eigenmächtig, ohne gemäß Mantelarif mit dem Arbeiterrat zu verhandeln und dessen Einwilligung nachzusuchen, in eine 9stündige. Das Mädchen, das diese eigenmächtige Anordnung nicht befolgt, erhält die Kündigung Pflegerinnen, welche seit Bestehen des Krankenhauses immer des Bereitschaftsdienstes wegen in einem Nebenzimmer schliefen, sollen jetzt in Krankenzimmern schlafen, wo Tuberkulose liegen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hatte Kündigung im Gefolge. Dabei erklärte dieser Herr Beamter noch beim Schlichtungsausschuß, er wäre der beste Beamter und hätte nur das Wohl seiner Untergebenen im Auge. Das wollen wir ihm nicht abstreiten, möchten aber erwähnen, daß es einige ausserordentliche Vorfälle sind, die nicht organisiert sind, welche er

